

Regierungsvorlage einer Gesetzesänderung betr. eingetragene Partnerschaften – die wichtigsten Inhalte für MigrantInnen, ohne Vollständigkeitsanspruch

Georg Atzwanger, 10.12.2009

I. Grundsätzliches

Das Institut der „eingetragenen Partnerschaft“, das mit dem gesamten Gesetzespaket eingeführt wird, bezieht sich nur auf gleichgeschlechtliche Paare.

II. NAG

- Der „Familienangehörigen-Begriff“ wird erweitert; nämlich um die „eingetragenen PartnerInnen“, wobei diese das 21. Lebensjahr z. Zeitpunkt d. Antragstellung bereits vollendet haben müssen.

Das hat Auswirkungen auf den Nachzug von drittstaatsangehörigen Familienmitgliedern zu ÖsterreicherInnen oder hier niedergelassenen Drittstaatsangehörigen:

- Eingetragene PartnerInnen sind nun EhepartnerInnen gleichgestellt und können nachgeholt werden.
- Auch die minderjährigen ledigen Kinder der eingetragenen PartnerInnen können nachgeholt werden. (Dies hat ein Mitarbeiter der Legistik-Abteilung des BMI telefonisch klargestellt.)
- Auch Verwandte der eingetragenen PartnerInnen von ÖsterreicherInnen in gerader aufsteigender Linie können, sofern ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird, eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ erhalten.

- Gleichstellung der eingetragenen PartnerInnen mit EhegattInnen an diversen Stellen; z.B. Erteilung einer weiteren Niederlassungsbewilligung für die eingetragenen PartnerInnen bei Tod des oder der Zusammenführenden; etc. etc.

- Der Begriff der „Angehörigen“ von EWR-BürgerInnen wird um die eingetragenen PartnerInnen erweitert, nämlich den EhegattInnen gleichgestellt (hier gibt es ja keine Altersgrenze).

Das bedeutet u.a., dass sich auch Verwandte der eingetragenen PartnerInnen von EWR-BürgerInnen in gerader absteigender Linie bis zum 21. Lebensjahr, darüber hinaus, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird, oder Verwandte in aufsteigender Linie der eingetragenen PartnerInnen, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird, in Österreich niederlassen können. Rechtsfolgen, die an die Ehe mit (oder Scheidung von) EWR-BürgerInnen geknüpft werden, werden nun auch an die eingetragene Partnerschaft mit EWR-BürgerInnen bzw. an die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft geknüpft.

- Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Land einen „Daueraufenthalt-EG“ besitzen, können bei ihrer Niederlassung in Österreich (unter bestimmten Bedingungen ja möglich) nun auch von ihren eingetragenen PartnerInnen begleitet werden.

- Auch Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltsbewilligung wird möglich gemacht, ihre eingetragenen PartnerInnen mitzunehmen bzw. nachzuholen (sofern sie eine Aufenthaltsbewilligung haben, die überhaupt eine Nachholung von Familienangehörigen gestattet.)

- Einführung des Begriffs der „Aufenthaltspartnerschaft“, an die die gleichen Konsequenzen geknüpft werden wie an „Aufenthaltsehen“ oder „Aufenthaltsadoptionen“: Titel-Versagungsgrund; Verbot, sich darauf zu berufen, etc.

- Einführung des Begriffs der „Zwangspartnerschaft“, an die die gleichen Konsequenzen geknüpft werden wie an eine „Zwangsehe“.

III. FPG

- Erweiterung des Begriffes des „begünstigten Drittstaatsangehörigen“ (betrifft Angehörige von EWR-BürgerInnen und ihnen gleichgestellte ÖsterreicherInnen) und des Begriffes des „Familienangehörigen“ (betrifft Angehörige von ÖsterreicherInnen und Drittstaatsangehörigen) um die eingetragenen PartnerInnen. Konsequenzen wie im NAG, d.h. etwa, dass auch minderjährige ledige Kinder der eingetragenen PartnerInnen berücksichtigt werden.

- An das Eingehen oder Vermitteln einer „Aufenthaltspartnerschaft“ werden fremdenpolizeilich dieselben Konsequenzen geknüpft wie an das Eingehen oder Vermitteln einer „Aufenthaltsehe“. (Z.B. Nachteile bei der Aufenthaltsverfestigung; Grund für ein Aufenthaltsverbot; Strafbarkeit, ...)

IV. Staatsbürgerschaftsgesetz

- Gleichstellung der eingetragenen PartnerInnen mit EhegattInnen; hat z. B. zur Folge, dass eingetragene PartnerInnen von ÖsterreicherInnen nach sechs Jahren rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich unter den sonstigen Voraussetzungen wie EhegattInnen von ÖsterreicherInnen eingebürgert werden können.

V. Ausländerbeschäftigungsgesetz

- Alle Bestimmungen des Gesetzes, die sich auf EhegattInnen beziehen, werden auf eingetragene PartnerInnen erweitert.